

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Stiftungsaufsicht**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Gemäß Stiftungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StiftG M-V) stehen die Stiftungen unter der Rechtsaufsicht des Landes. Die Aufsicht soll sicherstellen, dass die Organe der Stiftung den im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen sowie die Gesetze beachten.

1. Wie versteht das Justizministerium seine Aufgaben im Bereich der Stiftungsaufsicht?  
Wie ist das Justizministerium seinen Aufgaben bei der Stiftungsaufsicht seit 2015 konkret nachgekommen (bitte tabellarisch einzeln aufschlüsseln nach Datum, Maßnahme und Name der Stiftung)?

Die Stiftungsaufsicht des Justizministeriums übt ihre Aufgaben innerhalb der gesetzlichen Vorschriften aus. Sie orientiert sich dabei an dem im Stiftungsgeschäft und in der Satzung zum Ausdruck gekommenen Zweck. Der Stifterwille dient im Wege der Auslegung bei Zweifelsfragen als Orientierung.

Die Aufgaben können in Kontroll-, Schutz- und Beraterfunktionen unterteilt werden. Die Stiftungsbehörde übt sowohl eine präventive Kontrolle bei der Errichtung der Stiftung aus, das heißt sie kontrolliert im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Davon zu unterscheiden ist die repressive Kontrolle. Diese bezieht sich auf Beanstandungen und Aufhebungen von Entscheidungen und Maßnahmen der Stiftung, die Anordnung anderer Maßnahmen, Ersatzvornahme und Abberufung von Organmitgliedern.

Diese rechtlichen Möglichkeiten werden alle unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen.

Über die Kontrollfunktion hinaus muss die Stiftungsaufsicht die Stiftungen schützen und fördern und innerhalb des rechtlichen Rahmens ihren Fortbestand sichern (Ewigkeitsstiftung). Diese Schutzfunktion bezieht sich sowohl auf Maßnahmen gegen stiftungsfeindliches Verhalten von innen (zum Beispiel durch Organe oder Geschäftsführung) als auch Angriffe von außen, die den Bestand der Stiftung gefährden. Eine Gefährdung von außen, etwa durch eine andere Organisation oder bei Familienstiftungen durch Destinatäre beziehungsweise Nicht-Destinatäre, würde das Vertrauen des Stifters in die neutrale Schutzfunktion des Staates berühren. Die Stiftungsbereitschaft lebt von dem Vertrauen des Stifters in diese neutrale Schutzfunktion. Damit konkretisiert sich das staatliche Interesse an einer Förderung der Stiftungen, die zu 90 % ehrenamtlich tätig sind. Würde das Vertrauen in diese Schutzfunktion bei den (potenziellen) Stiftern oder den Stiftungen selbst schwinden, würde das oft wesentliche Motiv zur Errichtung schwinden.

Die Beraterfunktion bezieht sich auf die Vorgespräche mit dem Stifter vor Anerkennung der Stiftung und auf die Beratung der Stiftung, um Lösungen bei auftretenden Problemen im Sinne des Fortbestandes der Stiftung zu finden.

Die genannten Aufgaben der Stiftungsaufsicht sind unter dem Vorbehalt der Subsidiarität zu sehen, das heißt, der Staat wird erst tätig, wenn die Stiftung keine Maßnahmen ergreift oder diese den Fortbestand der Stiftung gefährden.

#### Anfragen, die nicht zu einer Stiftungsanerkennung führten

Aus Gründen des Datenschutzes wird die Antwort der Landesregierung nicht veröffentlicht.

2. Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist, kann die Stiftungsbehörde sich gemäß § 5 StiftG M-V über Angelegenheiten einer Stiftung unterrichten, die Verwaltung einer Stiftung prüfen oder im Namen und auf Kosten einer Stiftung prüfen lassen.  
In wie vielen und in welchen Fällen hat sich das Justizministerium seit 2015 jeweils über
  - a) Angelegenheiten einer Stiftung unterrichten lassen
  - b) die Verwaltung einer Stiftung geprüft
  - c) im Namen und auf Kosten einer Stiftung prüfen lassen (bitte tabellarisch einzeln aufschlüsseln nach Datum, Maßnahme und Name der Stiftung)?
  
3. Die Stiftungsbehörde kann gemäß § 6 Abs. 1 StiftG M-V Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen oder den Gesetzen widersprechen, beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden.  
In wie vielen und in welchen Fällen hat das Justizministerium seit 2015 von dieser Befugnis Gebrauch gemacht (bitte tabellarisch einzeln aufschlüsseln nach Datum, Maßnahme und Name der Stiftung)?

4. Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 StiftG M-V anordnen, die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.  
In wie vielen und in welchen Fällen hat das Justizministerium seit 2015 von dieser Befugnis Gebrauch gemacht (bitte tabellarisch einzeln aufschlüsseln nach Datum, Maßnahme und Name der Stiftung)?
5. Kommt die Stiftung einer Anordnung nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 StiftG M-V beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen im Namen und auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.  
In wie vielen und in welchen Fällen hat das Justizministerium seit 2015 von dieser Befugnis Gebrauch gemacht (bitte tabellarisch einzeln aufschlüsseln nach Datum, Maßnahme und Name der Stiftung)?
6. Die Stiftungsbehörde kann nach § 7 Abs. 1 StiftG M-V Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilen untersagen.  
In wie vielen und in welchen Fällen hat das Justizministerium seit 2015 von dieser Befugnis Gebrauch gemacht (bitte tabellarisch einzeln aufschlüsseln nach Datum, Maßnahme und Name der Stiftung)?

Die Fragen 2 bis 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Aus Gründen des Datenschutzes wird die Antwort der Landesregierung nicht veröffentlicht.

7. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung nach § 87 BGB eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.  
In wie vielen und in welchen Fällen hat das Justizministerium seit 2015 von dieser Befugnis Gebrauch gemacht (bitte tabellarisch einzeln aufschlüsseln nach Datum, Maßnahme und Name der Stiftung)?

Die Aufhebung einer Stiftung gemäß § 87 BGB erfolgte in dem Zeitraum in allen Fällen wegen der Unmöglichkeit der Zweckerfüllung aufgrund fehlender Erträge.

<b>Datum des Aufhebungsbescheides</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Name der Stiftung (Aktenzeichen)</b>
27.03.2015	Erfüllung des Stiftungszwecks wegen fehlender Erträge unmöglich geworden	Stiftung „UmWald“ (84-255)
16.12.2015	Erfüllung des Stiftungszwecks wegen fehlender Erträge unmöglich geworden	Kulturstiftung für den Landkreis Nordwestmecklenburg (84-239)
04.02.2016	Erfüllung des Stiftungszwecks wegen fehlender Erträge unmöglich geworden	Claudia-Hoffmann-Gedächtnisstiftung (84-347)

<b>Datum des Aufhebungsbescheides</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Name der Stiftung (Aktenzeichen)</b>
10.06.2016	Erfüllung des Stiftungszwecks wegen fehlender Erträge unmöglich geworden	Stiftung Alte Fahrt Leppiner Heide (84-219)
12.07.2016	Erfüllung des Stiftungszwecks wegen fehlender Erträge unmöglich geworden	Sozialstiftung Ostufer Schweriner See (88-003)
22.02.2017	Erfüllung des Stiftungszwecks wegen fehlender Erträge unmöglich geworden	Christoph Beckendorf, Fiete und Bärbel Machert Stiftung (84-223)
24.05.2017	Erfüllung des Stiftungszwecks wegen fehlender Erträge unmöglich geworden	Steffen'sche Armenstiftung (84-268)
29.09.2017	Erfüllung des Stiftungszwecks wegen fehlender Erträge unmöglich geworden	Berta-Borgwardt-Stiftung (84-246)
08.01.2018	Erfüllung des Stiftungszwecks wegen fehlender Erträge unmöglich geworden	Stiftung Oll Wernminn (84-029)
07.06.2018	Erfüllung des Stiftungszwecks wegen fehlender Erträge unmöglich geworden	Carolinen-Marien-Stift (84-010)
01.11.2018	Erfüllung des Stiftungszwecks wegen fehlender Erträge unmöglich geworden	Stiftung Pastower Jugend (84-259)
05.03.2019	Erfüllung des Stiftungszwecks wegen fehlender Erträge unmöglich geworden	Stiftung Neues Forum (84-242)
24.06.2019	Erfüllung des Stiftungszwecks wegen fehlender Erträge unmöglich geworden	PEGASUS Naturstiftung Heidberg (84-353)
18.09.2019	Erfüllung des Stiftungszwecks wegen fehlender Erträge unmöglich geworden	Christian-Müther-Stiftung (84-019)